

Reglement über den Diplom-Studiengang für Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen

vom 19. September 2013 (Stand 1. August 2016)

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt:

gestützt auf Art. 20ter der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008¹

als Reglement.²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1. Geltung

¹ Dieses Reglement gilt für den Diplom-Studiengang und den integrierten Zertifikats-Studiengang für Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen (nachfolgend: Diplom-Studiengang).

Art. 2 Adressatinnen und Adressaten

¹ Der Diplom-Studiengang richtet sich an Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen, die eine berufspädagogische Qualifikation gemäss eidgenössischer Berufsbildungsverordnung³ anstreben.

Art. 3 Ziele

¹ Der Diplom-Studiengang gemäss Art. 2:

- a) unterstützt die Professionalisierung von Lehrpersonen im Bereich des allgemeinbildenden Unterrichts an Berufsfachschulen;
- b) leistet als berufsbezogene und berufsbegleitende Ausbildung einen Beitrag zur Qualitätssicherung;

1 sGS 216.14.

2 In Vollzug ab 12. August 2013.

3 SR 412.101; abgekürzt BBV.

216.260

- c) zielt auf die Verbindung von wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis in der Ausbildung ab.

Art. 4 *Gebühren*

¹ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen⁴.

II. Organisation und Durchführung

(2.)

Art. 5 *Studiengangsleitung*

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung (nachfolgend: Prorektorin oder Prorektor) setzt eine Studiengangsleitung ein.

² Die Studiengangsleitung ist in Absprache mit der Prorektorin oder dem Prorektor für die Planung, Leitung, Durchführung sowie Evaluation des Diplom-Studiengangs verantwortlich.

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung des Curriculums;
- b) Beratung der Interessentinnen und Interessenten;
- c) Orientierung interessierter Institutionen;
- d) Erlass der konzeptionellen Vorgaben für die einzelnen Module und Organisation des Studienbetriebs;
- e) Organisation und Aufsicht über die Kompetenznachweise und die Prüfungen;
- f) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- g) Sicherstellung der Koordination zwischen den Modulleitungen bezüglich Planung, Leitung und Durchführung des Diplom-Studiengangs.

Art. 6 *Modulleitung*

¹ Die Modulleitung wird von der Studiengangsleitung bestimmt.

² Die Modulleitung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung der Module aufgrund der konzeptionellen Vorgaben;
- b) Durchführung der Module;
- c) Formulierung der Kompetenznachweise einschliesslich Kriterienkatalog;
- d) Beurteilung der Kompetenznachweise;
- e) inhaltliche Begleitung und Beurteilung von Diplomarbeiten;
- f) Evaluation der Module aufgrund der Vorgaben der Studiengangsleitung.

⁴ sGS 216.13

III. Zulassung zum Diplom-Studiengang und Aufnahmeverfahren (3.)

Art. 7 Zulassung

¹ Die Zulassung zum Diplom-Studiengang setzt voraus:

- a) ein anerkanntes Lehrdiplom für die Volksschule oder einen Hochschulabschluss eines fachwissenschaftlichen Studiums;
- b) Unterrichtserfahrung vor Studienbeginn von mindestens drei Wochenlektionen während mindestens eines Jahres nach dem Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung;
- c) betriebliche Erfahrung nach Art. 46 Abs. 1 Bst. c BBV⁵;
- d) eine Empfehlung der Schulleitung bezüglich Eignung als Lehrperson für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen mit der Zusage, während des Studiums in mindestens zwei Klassen je drei Lektionen pro Woche allgemeinbildenden Unterricht erteilen zu können;
- e) ein Aufnahmegespräch durch die Studiengangsleitung betreffend Motivation sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf die vertiefte wissenschaftsorientierte Auseinandersetzung einzulassen.

² Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschluss eines fachwissenschaftlichen Studiums, aber ohne anerkanntes Lehrdiplom, haben zusätzlich den Nachweis einer Vorbildung in Didaktik und Methodik von mindestens 300 Lernstunden zu erbringen sowie eine Probelektion abzuhalten.

³ Auf Gesuch kann die Prorektorin oder der Prorektor eine Aufnahme in den Diplom-Studiengang sur dossier bewilligen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis vergleichbarer Kompetenzen erbringt.

Art. 8 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für den Diplom-Studiengang ist an die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) zu richten.

² Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:*

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Kopien aller Abschlüsse (Zeugnisse, Diplome, Zertifikate);
- c)* ...
- d) Nachweis der Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 Bst. a bis d definierten Zulassungsbedingungen.

Art. 9 Aufnahmeverfahren

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor legt das Aufnahmeverfahren fest.

⁵ SR 412.101.

216.260

² Die Prorektorin oder der Prorektor entscheidet über die endgültige Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Diplom-Studiengang. Sie oder er kann die Teilnahme am Diplom-Studiengang von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

³ Die Prorektorin oder der Prorektor entscheidet über die Anrechnung von Vorkenntnissen an die Studienleistungen.

⁴ Der Entscheid der Prorektorin oder des Prorektors wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnungen sind zu begründen.

Art. 10 Vorbehalt und Ausschluss aufgrund gesundheitlicher Probleme

¹ Besteht ein begründeter Verdacht auf schwerwiegende gesundheitliche Probleme, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung oder die Tätigkeit als Lehrperson voraussichtlich verunmöglichen, kann die Prorektorin oder der Prorektor jederzeit eine Untersuchung bei einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt anordnen und:

- a) das Studium mit Auflagen verbinden;
- b) die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

Art. 11 Vorbehalt und Ausschluss aufgrund Nichteignung zum Beruf

¹ Treten während des Studiums Vorbehalte hinsichtlich der Berufseignung auf, kann die Prorektorin oder der Prorektor nach Rücksprache mit der entsprechenden Schulleitung:

- a) das Studium mit Auflagen verbinden;
- b) die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

IV. Aufbau des Diplom-Studiengangs (4.)

1. Allgemeine Bestimmungen (4.1.)

Art. 12 Studienleistungen

¹ Die Studienleistungen werden im European Credit Transfer System (abgekürzt ECTS) verrechnet:

- a) 50 ECTS-Punkte für die Module;
- b) 10 ECTS-Punkte für die Diplomarbeit, die Diplomprüfung und die Diplomalektion.

2. Diplom-Studiengang

(4.2)

Art. 13 *Inhalt*

¹ Der Diplom-Studiengang setzt die Rahmenlehrpläne des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)⁶ auf Hochschulstufe um.*

² Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Modulen;
- b) der Lerngruppenarbeit;
- c) dem Mentorat;
- d) dem Selbststudium;
- e) den Unterrichtsbesuchen;
- f) der Diplomlektion;
- g) der Diplomarbeit;
- h) der Diplomprüfung.

Art. 14 *Zulassung zum Studienabschluss*

¹ Zum Studienabschluss wird zugelassen, wer folgende Studienleistungen erfüllt hat:

- a) Module;
- b) Lerngruppenarbeit;
- c) Präsenzpflcht;
- d) Unterrichtsbesuche;
- e) Mentorat.

Art. 15 *Studienabschluss*

¹ Der Studienabschluss setzt sich zusammen aus:

- a) der bestandenen Diplomlektion;
- b) der angenommenen Diplomarbeit;
- c) der bestandenen Diplomprüfung.

² Wer den Studienabschluss bestanden hat, erhält ein eidgenössisch anerkanntes Lehrdiplom.

⁶ Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des SBFI vom 1. Januar 2015 (RLP).

3. Zertifikats-Studiengang

(4.3)

Art. 16 *Inhalt*

¹ Der Zertifikats-Studiengang besteht aus den Modulen 1 und 2 des Diplom-Studiengangs einschliesslich der Kompetenznachweise.

Art. 17 *Anmeldungen*

¹ Die Teilnahme am Zertifikats-Studiengang steht bei genügender Platzzahl auch Teilnehmerinnen und Teilnehmern offen, die nicht den Diplom-Studiengang absolvieren. Die Anmeldung ist an die PHSG zu richten.

² Über die Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern entscheidet die Rektorin oder der Prorektor.

Art. 18 *Abschluss Zertifikats-Studiengang*

¹ Wer den Zertifikats-Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein PHSG-Zertifikat für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen.

V. Prüfungsbestimmungen

(5.)

1. Allgemeine Bestimmungen

(5.1)

Art. 19 *Leistungsbeurteilung*

¹ Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden».*

Art. 20 *Unredlichkeit*

¹ Wird unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder macht sich eine Person einer anderen Unredlichkeit schuldig, wird der Kompetenznachweis, die Diplomarbeit, die Diplomprüfung oder die Diplomlektion als «nicht bestanden» bewertet.*

² Bei Unredlichkeit können Personen von Kompetenznachweisen, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung oder der Diplomlektion ausgeschlossen werden.

Art. 21 *Plagiierte Arbeiten*

¹ Plagiierte Arbeiten werden ohne Möglichkeit zur Nachbesserung als «nicht bestanden» bewertet.*

Art. 21a Verdacht auf Ghostwriting*

¹ Besteht der Verdacht, dass die oder der Studierende sich beim Verfassen eines Kompetenznachweises oder der Diplomarbeit eines Ghostwriters bedient hat, kann die Studiengangsleitung die Studierende oder den Studierenden ohne Möglichkeit zur Vorbereitung zur mündlichen Verteidigung des Kompetenznachweises oder der Diplomarbeit auffordern.

² Bestätigt sich der Verdacht, kann die Prorektorin oder der Prorektor die Studierende oder den Studierenden von der Ausbildung ausschliessen.

Art. 22 Nachprüfung

¹ Anspruch auf ein Nachholen eines Kompetenznachweises, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung oder der Diplomalektion hat, wer nachweist, dass sie oder er einen Kompetenznachweis, die Diplomarbeit, die Diplomprüfung oder die Diplomalektion unverschuldet nicht oder verspätet angetreten oder nicht abgeschlossen hat.

² Der Verhinderungsgrund ist der Studiengangsleitung unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und entsprechend zu belegen. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis einzureichen.

Art. 23 Unentschuldigtes Fernbleiben und Nichteinhalten von Terminen

¹ Unentschuldigtes Fernbleiben sowie nicht fristgerechtes Einreichen haben das Prädikat «nicht bestanden» zur Folge.*

Art. 24 Erhaltung der Prüfungsergebnisse

¹ Die Prorektorin oder der Prorektor und die Studiengangsleitung erwarhen die Prüfungsergebnisse.

2. Modulabschluss

(5.2)

Art. 25 Inhalt und Rahmenbedingungen

¹ Die Module schliessen je mit einem Kompetenznachweis ab, mit dem das Erreichen der im Modul formulierten Kompetenzen geprüft wird.

Art. 26 Wiederholung

¹ Ein Kompetenznachweis kann einmal wiederholt werden.

3. Diplomarbeit

(5.3)

Art. 27 *Gegenstand*

¹ Mit der Diplomarbeit wird der Nachweis erbracht, dass Fragestellungen aus wissenschaftsorientierter und aus berufsbezogener Sicht bearbeitet werden können.

² Die Diplomarbeit wird von einer Expertin oder einem Experten beurteilt.

Art. 28 *Bestehen und Überarbeitung*

¹ Die Diplomarbeit wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.*

² Eine nicht bestandene Diplomarbeit wird einmal zur Nachbesserung zurückgewiesen. Sie kann nach Vorgabe der Expertin oder des Experten innerhalb eines Jahres überarbeitet oder zu einem neuen Thema nochmals verfasst werden.*

4. Diplomprüfung

(5.4)

Art. 29 *Zulassung*

¹ Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer eine bestandene Diplomarbeit vorweisen kann.*

Art. 30 *Gegenstand*

¹ Die Diplomprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten.

² Das Prüfungsgespräch basiert auf der Diplomarbeit. Es wird von einem Expertenteam beurteilt.

Art. 31 *Bestehen und Wiederholung*

¹ Die Diplomprüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Die Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

5. Diplomlektion

(5.5)

Art. 32 *Gegenstand*

¹ Die Diplomlektion umfasst zwei schriftlich vorbereitete Unterrichtslektionen und ein anschliessendes Prüfungsgespräch von 30 Minuten über die Vorbereitung und die Durchführung der Lektion.

² Die Diplomalektion wird von zwei von der Studiengangsleitung bestimmten Expertinnen oder Experten beurteilt.

Art. 33 Bestehen und Wiederholung

¹ Die Diplomalektion wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Die Diplomalektion kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

VI. Schlussbestimmungen

(6.)

Art. 34 Vollzug

¹ Dieses Reglement wird für Studierende angewendet, die einen Ausbildungsgang besuchen, der im Studienjahr 2013/2014 oder später begonnen hat.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2013-013	19.09.2013	12.08.2013
Art. 8, Abs. 2	geändert	2017-014	01.07.2016	01.08.2016
Art. 8, Abs. 2, c)	aufgehoben	2017-014	01.07.2016	01.08.2016
Art. 13, Abs. 1	geändert	2017-014	01.07.2016	01.08.2016
Art. 19, Abs. 1	geändert	2017-014	01.07.2016	01.08.2016
Art. 20, Abs. 1	geändert	2017-014	01.07.2016	01.08.2016
Art. 21, Abs. 1	geändert	2017-014	01.07.2016	01.08.2016
Art. 21a	eingefügt	2017-014	01.07.2016	01.08.2016
Art. 23, Abs. 1	geändert	2017-014	01.07.2016	01.08.2016
Art. 28, Abs. 1	geändert	2017-014	01.07.2016	01.08.2016
Art. 28, Abs. 2	geändert	2017-014	01.07.2016	01.08.2016
Art. 29, Abs. 1	geändert	2017-014	01.07.2016	01.08.2016

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
19.09.2013	12.08.2013	Erlass	Grunderlass	2013-013
01.07.2016	01.08.2016	Art. 8, Abs. 2	geändert	2017-014
01.07.2016	01.08.2016	Art. 8, Abs. 2, c)	aufgehoben	2017-014
01.07.2016	01.08.2016	Art. 13, Abs. 1	geändert	2017-014
01.07.2016	01.08.2016	Art. 19, Abs. 1	geändert	2017-014
01.07.2016	01.08.2016	Art. 20, Abs. 1	geändert	2017-014
01.07.2016	01.08.2016	Art. 21, Abs. 1	geändert	2017-014
01.07.2016	01.08.2016	Art. 21a	eingefügt	2017-014
01.07.2016	01.08.2016	Art. 23, Abs. 1	geändert	2017-014
01.07.2016	01.08.2016	Art. 28, Abs. 1	geändert	2017-014
01.07.2016	01.08.2016	Art. 28, Abs. 2	geändert	2017-014
01.07.2016	01.08.2016	Art. 29, Abs. 1	geändert	2017-014